

als 'undenkbar' hat Krusch auch bei den Titeln *De furtis avium* und *De furtis arborum* (s. o. S. 119) eine Ableitung von B und C aus A bezeichnet, und doch ergab da der Vergleich mit den übrigen Volksrechten, dass sie ohne Frage angenommen werden muss. Also kann es auch bei anderen Stellen ebenso sein, und man sollte daher bis auf weiteres mit jenem Worte etwas zurückhalten.

Hinweisen aber kann ich schon hier darauf, dass eine der Hauptbeweisstellen Kruschs bereits vor Erscheinen seines Aufsatzes von mir erledigt worden ist. Ich habe an anderem Orte dargetan, dass zu Anfang des Titels *De filtorto* in A keineswegs eine Lücke vorliegt¹. Diese Annahme ist ein Fehlschluss. Die kürzere Fassung von A, wonach nur die eine Partei den Termin anberaumt, entspricht allein dem alten salischen Recht und nicht die von B und den übrigen, wonach beide Parteien ihn ansetzen. Genau angesehen ist diese Stelle also eher ein Beweisstück für als gegen den Vorrang von A². Und Gleiches ergibt die Untersuchung der anderen Stellen. Allerdings ist zuzugeben, dass A auch mitunter Fehler und Lücken enthält, wie das bei einem Text, der doch nur die Abschrift eines verlorenen älteren ist, auch nicht Wunder nehmen kann. Aber was B an entsprechendem Orte bietet, erweist sich nie als Residuum einer Urform, sondern immer nur als ein Versuch späterer Verbesserung, der oft ungeschickt genug ausgefallen ist.

Krusch hat den Fehler begangen, die Vergleichung von B und C mit A allzu summarisch durchzuführen; er ist allzu schnell mit dem Verdikt 'undenkbar' bei der Hand gewesen; er hat sich kaum jemals überlegt, ob denn nicht

1) Zeitschrift für Rechtsgeschichte² Germ. Abt. Bd. 36, S. 343 ff. Der Versuch, den jetzt H. Meyer (in derselben Zeitschrift Bd. 37, S. 420 f.) unternommen hat, den ursprünglichen Text des Gesetzes an dieser Stelle auf Grund eines Vergleiches mit einer altnordischen Quelle festzustellen, kann ich nur als völlig unmethodisch zurückweisen. Wie schon bemerkt wurde, entscheidet über das höhere oder niedere Alter einer Textform nicht die grössere oder geringere 'Altertümlichkeit' des in ihr enthaltenen Rechts. Denn älteres Recht kann in jüngerer Quelle stehen. S. oben S. 110 und S. 147 f. 2) Uebrigens habe ich in meiner Arbeit über den Titel *De filtorto* auch noch ein recht wesentliches Indizium zu Gunsten von A ermittelt, auf das hier noch einmal hingewiesen sei. Der Anfang des Titels *De vestigio minando* (A 61 = B 37) ist Wendungen des Titels 10 bzw. 9 nachgebildet. Der Diktion dieses Vorbilds steht unter allen Texten A am nächsten. B und die übrigen verwenden hier *animal* in einem Sinne, der dem sonst bezeugten Sprachgebrauch der Lex eben nicht entspricht. Es hat also auch hier B den A-Text korrigiert. Vgl. a. a. O. S. 396.